

**Gesellschaftsvertrag**

Verhandelt zu Homburg-Saar am 22. August 2008.

***Vor dem unterzeichneten Notar  
Dr. jur. Volker KAWOHL  
mit dem Amtssitz in Homburg-Saar erschienen:***

1. Frau Sonja Sattler geb. Brehmer, geb. am 06. November 1957, wohnhaft Heidebruchstraße 104, 66424 Homburg-Saar,
2. deren Ehemann:  
Herr Ralf Sattler, geb. am 07. April 1963, wohnhaft ebenda,  
zu 1. und 2. nach eigenen Angaben im gesetzlichen Güterstand lebend,
3. Herr Christian Müller, geb. am 28. August 1971, wohnhaft Zur Linde 22, 54316 Hockweiler,  
nach eigenen Angaben verheiratet und im gesetzlichen Güterstand lebend,
4. Herr Boris König er, geb. am 28. Oktober 1965,  
wohnhaft Heidebruchstraße 108, 66424 Homburg-Saar,  
nach eigenen Angaben nicht verheiratet.

Die Erschienenen zu 1., 2. und 4. sind dem Notar von Person bekannt. Der Erschienenene zu 3. wies sich aus durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises.

Nachdem die Erschienenen die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG verneint hatten, erklärten sie:

Wir schließen zum Zwecke der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nachstehenden

## **Gesellschaftsvertrag:**

### § 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet

**MKS Sport GmbH.**

Der Sitz der Gesellschaft ist Merzig.

### § 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Fitnessstudios.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen zu erwerben. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Register folgenden 31. Dezember.

### § 4

#### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.200,--  
(i.W.: fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro).

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

1. Frau Sonja SATTLER  
eine Stammeinlage in Höhe von ----- EUR 4.200,--  
(i.W.: viertausendzweihundert Euro),
2. Herr Ralf SATTLER  
eine Stammeinlage in Höhe von ----- EUR 4.200,--  
(i.W.: viertausendzweihundert Euro),
3. Herr Christian MÜLLER  
eine Stammeinlage in Höhe von ----- EUR 8.400,--  
(i.W.: achttausendvierhundert Euro),
4. Herr Boris KÖNINGER  
eine Stammeinlage in Höhe von ----- EUR 8.400,--  
(i.W.: achttausendvierhundert Euro).

Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe bar zu leisten.

## § 5

### Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## § 6

### Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen sowie die Einräumung eines sonstigen Rechts an einem Geschäftsanteil oder an einem Teil eines solchen, insbesondere ihre Veräußerung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

## § 7

### Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die Gesellschafterversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehend für die Geschäftsführer vorgesehenen Bestimmun-

gen entsprechend, insbesondere können auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 8

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Zu folgenden Geschäften bedarf der Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Beteiligung an anderen Unternehmen,
- c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- d) Übernahme von Bürgschaften,
- e) Aufnahme von Krediten;
- f) Errichtung von Zweigniederlassungen,
- g) Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten;
- h) Geschäfte, die die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag über EUR 5.000,-- verpflichten.

## § 9

### Einziehung

Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

In diesen Fällen erfolgt die Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

In den vorstehenden Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter ein dem Verkehrswert des Anteils entsprechendes Entgelt zu zahlen, das im Streitfalle von einem von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes zu benennenden Sachverständigen bestimmt wird. Der Firmenwert bleibt außer Ansatz.

## § 10

### Jahresabschluß und Gewinnverteilung

Der Jahresabschluß sowie der Anhang und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinne vortragen.

## § 11

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

## § 12

### Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung und Abgrenzung im einzelnen sowie eine etwaige erforderliche Entschädigungszahlung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

## § 13

### Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder unwirksam werden, soll dieser Vertrag im übrigen rechtswirksam bleiben.

Den gesamten Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges einschließlich Steuern aller Art bis zur Höhe von EUR 1.500,-- (i.W.: eintausendfünfhundert Euro) trägt die Gesellschaft.

-----

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Nach Feststellung des Gesellschaftsvertrages treten die Erschienenen nunmehr zur ersten

### ***Gesellschafterversammlung***

zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

Zu ersten Geschäftsführern der vorgenannten Gesellschaft werden die Gesellschafter Herren Ralf SÄTTLER, Christian MÜLLER und Boris KÖNINGER, jeweils vorgenannt, bestellt.

Sie sind stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen sollen wirksam werden mit ihrem Eingang beim amtswaltenden Notar.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und die Haftungsbeschränkung erst alsdann eintritt.

Die Personen, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für diese handeln, haften persönlich und gesamtschuldnerisch.

Der Notar hat die Erschienenen über den Unterschied einer GmbH-Gründung gegen Bareinlagen und gegen Sacheinlagen belehrt und den Beteiligten die Rechtsprechung und Rechtsfolgen einer sogenannten „verdeckten Sacheinlage“ erläutert.



Der Notar hat ferner die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über die Differenzhaftung der Gesellschafter für den Fall, daß zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister das Stammkapital wertmäßig unterschritten wird, erläutert.

Weiter wurde über die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals belehrt. Ferner hat der Notar darauf hingewiesen, daß bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrags ohne Beschränkung auf die versprochene Einlageleistung verpflichtet ist und daß das Registergericht berechtigt ist, bei im Zeitpunkt der Eintragung unausgeglichenen Vorbelastungen die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister abzulehnen.

Diese Urkunde ist auf allen Seiten vorderseitig beschrieben.

Diese Niederschrift wurde vom Notar  
vorgelesen, von den Beteiligten ge-  
nehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Vonj Vatten  
H. H.  
Kundia E-15  
Sellenberg  
Kamm W, Notar

Homburg-Saar, den 12.09.2008

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. jur. Volker Kawohl  
Notar